



Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft
Monheim
Telefon 090 91/90 91-0
Telefax 090 91/90 91-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 48 Donnerstag, 26. November 2020

Nr. 1 Sitzung des Stadtrates

Am **Dienstag, 01. Dezember 2020, 19.00 Uhr** findet in der **Stadthalle Monheim** die Sitzung des Stadtrates statt.

TAGESORDNUNG

1. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jurabades der Stadt Monheim
2. Beteiligung der Stadt Monheim zur Aufstellung des Bebauungsplanes Treuchtlingen, Fl.-Nr. 54 „Fachklinik für Psychosomatik“ in der Gemarkung Treuchtlingen; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
3. Beteiligung der Stadt Monheim durch die Stadt Treuchtlingen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Dietfurt Nr. 4 „Weitstein II“ in der Gemarkung Dietfurt
4. Beteiligung der Stadt Monheim durch die Gemeinde Langenthalheim zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mantelschlag“
5. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“; Bedarfsmittlung für das Jahr 2021
6. Interessensbekundung für die Förderinitiative „Flächensparen / Innen statt Außen“
7. Information zum Antrag auf Einbeziehung des Anwesens „Lindenstraße 9“ in das Sanierungsgebiet in Monheim
8. Sachstand zu Tagespflege / Demenzbetreuung mit evtl. Standort für Rettungswache; weiteres Vorgehen

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Monheim mit Stadtteilen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für die im Bestattungswesen erbrachten

Leistungen erhebt die Stadt Monheim Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art 15 BestG, § 6 BestV),
 - b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen,
 - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,
 - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung der Gebührenschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, von dem künftigen Gebührensschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4

Gebühren für Gräber, Urnenkammern und Grabhüllensystem

- (1) Die Grabgebühren betragen bei einer Ruhezeit von 25 Jahren und bei Kinder-, Urnengräbern und -kammern bei einer Ruhezeit von 15 Jahren, in den Friedhöfen der Stadt Monheim und den Stadtteilen:

a) Einzelgrab	22,00 €/Jahr
b) Doppelgrab	34,00 €/Jahr
c) je weitem Grabteil	13,00 €/Jahr
d) Kindergrab	17,00 €/Jahr
e) Urnengrab	14,00 €/Jahr
f) Urnenkammer	53,00 €/Jahr
g) Grabhüllensystem „Weihe“	850,00 €/Bestattung

Bei Urnenkammern ist für den Zeitraum bis zur Rückgabe der Urnenkammer für die Verschlussplatte einmalig ein Betrag von 90,- € zu entrichten.

- (2) Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen kommen ebenfalls die Gebühren entsprechend Abs. 1 in Ansatz. Ein Wiedererwerb von Grabstätten kann gestattet werden, wenn es die Verhältnisse erlauben.
- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist die Jahresgebühr für die Anzahl der zusätzlichen Jahre zu entrichten.

- (4) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab sind die jeweils hierfür in Abs. 1 aufgeführten Grabgebühren zu entrichten.

§ 5

Gebühren für Benutzung der Einrichtungen

- a) der Leichenhäuser in der Stadtteilen (je Benutzungstag) 15,00 €
- b) des Aufbahrungsraumes in der Kernstadt Monheim (je Benutzungstag) 15,00 €
- c) Kühlleinrichtung (je Benutzungstag) 30,00 €
- d) der Aussegnungshalle in der Kernstadt Monheim 150,00 €

§ 6

Fundamentherstellung

Für die Herstellung eines Fundamentes wird für einen Grabteil eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

§ 7

Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

Bezeichnung;

Verstorbene unter 10 Jahre / Verstorbene über 10 Jahre

1. Reinigung je Leichenhaus, Aufbahrungsraum oder Aussegnungshalle 38 € / 38 €
2. Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in das Leichenhaus/ Aufbahrungsraum bzw. Aussegnungshalle 35 € / 35 €
3. Beförderung des Sargs von der Leichenhalle zum Grab mit Grablegung und Schließen des Grabes 126 € / 176 €
4. Bei Urnenbestattungen in der Kernstadt Monheim: Beförderung des Sarges vom Aufbahrungsraum in die Aussegnungshalle 35 € / 35 €
5. Fachgerechtes Ausheben und Ausschachten des Grabes nach VSG inklusive seitliche Zwischenlagerung des Grabaushubs, welcher mit Grabmatten abzudecken ist 190 € / 250 €
6. Einbringen des Grabhüllensystems „Weihe“ inkl. Erdaustausch und Abtransport des überschüssigen Erdaushubs 150 € / 220 €
7. Beisetzung der Urne 95 € / 95 €
8. Exhumierung einer Leiche (einschließlich Schließung) 320 € / 520 €
9. Tiefermachen eines Grabes (mehr als 1,80 m) 80 € / 90 €
10. Ausgrabung von Gebeinen (einschließlich Schließung) 180 € / 350 €
11. Mithilfe bei einer Sektion und Reinigung des Raumes 48 € / 58 €
12. Ausgrabung eines Aschenbehälters 95 € / 95 €
13. Einsenken einer Totgeburt (mit Grabanfertigung) 120 € / ---
14. Absenken des Sarges 54 € / 74 €

Falls eine Bestattung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag durchgeführt wird, wird ein Zuschlag von

20 % auf die jeweiligen Gebührensätze der an den Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erledigten Arbeiten erhoben.

§ 8

Grabräumung

Für das Abräumen einer Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von € 350,00 erhoben.

§ 9

Sonstige Gebühren

Gebühren für Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 21.01.2015 mit allen Änderungen außer Kraft.

Monheim, 11.11.2020

STADT

Pfefferer

Erster Bürgermeister

Nr. 3 Programmumstellung im Bürgerbüro und Standesamt Monheim

Am Freitag, den 27.11.2020 kann wegen einer Programmumstellung-Schulung nur eingeschränkt Parteiverkehr im Bürgerbüro und Standesamt Monheim empfangen werden.

Nr. 4 Meldung der Zählerstände der Wasseruhren für das Abrechnungsjahr 2020

Gegen ca. Ende November erhalten Sie von uns wieder die Aufforderungen zur Selbstablesung. Wir bitten Sie daher in der Zeit vom 01.12.2020 bis 07.12.2020 alle Ihre Wasseruhren selbständig abzulesen und anschließend die jeweiligen Zählerstände bis spätestens 08.12.2020 an uns zu melden.

Bitte nutzen Sie hierfür möglichst den extra in den letzten Tagen noch kurzfristig im Zusammenhang mit dem sog. „Rathaus-Service-Portal“ eingerichteten, neuen Dienst: „Wasserzählerkarte-Online“.

Sofern Sie diesen Online-Service nicht anwenden können oder wollen, stehen natürlich auch weiterhin die bisherigen Übermittlungsmethoden zur Verfügung. Bei direkter Verwendung bzw. Rückgabe des Aufforderungsschreibens vom November bitten den jeweiligen Zählerstand (in m³) in die dafür vorgesehenen Kästchen (auf der rechten Seite) eintragen und möglichst umgehend nach der Ablesung (Anfang Dezember) an uns zurückgeben.

Sollten Sie Eigentümer mehrerer

Anwesen und/oder mehrere Zähler eingebaut sein, so ist besonders darauf zu achten, dass die abgelesenen Zählerstände jeweils unter der Wasseruhr bzw. Zählernummer online abgegeben oder auf der Rückmeldung eingetragen werden, die zur entsprechenden Abnahmestelle und Wasseruhr passt.

Zur besseren Orientierung ist auf der rechten Seite der Meldeschreiben neben der Abnahmestelle, dem Standort des Wasserzählers und den Daten der letzten Ablesung zusätzlich die bei uns gespeicherte Zählernummer ausgewiesen, die mit der Nummer des von Ihnen abgelesenen Wasserzählers vor Ort verglichen und bei fehlender Nummer oder Abweichung entsprechend korrigiert bzw. eingetragen werden sollte.

Bei größeren Abweichungen zum Vorjahresverbrauch bitten wir Sie, dies (z.B. online per Mail/ Kontaktformular oder bei Rückgabe der Ablaeseaufforderungen auf der Rückseite) kurz zu erläutern sowie ergänzend Ihre **Kontaktdaten** wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw. für evtl. Rückfragen anzugeben. Zusätzlich zu Ihrem aktuellen **Wasserzählerstand** benötigen wir noch das tatsächliche **Abledatum** und bei Rückgabe des o.a. Schreibens Ihre **Unterschrift**.

Bitte reichen Sie die Zählerstände bitte möglichst umgehend nach der Ablesung, spätestens aber bis zum 08. Dezember 2020 bei der Stadt Monheim bzw. der jeweiligen Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Monheim ein.

Weitere Informationen bitten wir Sie den o.a. Schreiben sowie unseren Informationen im Internet unter www.vg-monheim.de/wasserzaehlerstand/ zu entnehmen. Bei Rückfragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen unter den Telefon-Nrn. 09091/90 91 -26, -27, -29 oder -48 gerne zur Verfügung. Für Ihre Kooperation und Unterstützung möchten wir uns vorab bedanken.

Großviehabrechnung bei Landwirten und Tierhaltern (ohne Zweitwasserzähler)

Sofern bei Ihnen die Abrechnung nach Großviecheinheiten erfolgt und keine abweichende Mitteilung bezüglich der Tierhaltung eingeht, wenden wir für diese und auch kommende Abrechnungsperioden die jeweils zuletzt bekannten Grundlagen an. Sollten sich daher bezüglich des Tierbestandes Änderungen zur letzten Festsetzung ergeben, bitten wir Sie, diese anhand einer Kopie des Bestandsregisters bzw. Bescheides der Tierseuchenkasse oder durch unser Formblatt bei Änderungen zur Viehhaltung (verfügbar im Internet unter www.vg-monheim.de/wasserzaehlerstand/) mitzuteilen.

Entsprechende Änderungen bitten wir Sie ebenfalls bis spätestens 08. Dezember 2020 (ggf. mit der Meldung der Zählerstände der Wasseruhren) an die jeweilige Gemein-

de oder die Verwaltungsgemeinschaft Monheim zurückzugeben – gerne auch per Fax (09091/9091-44) oder E-Mail (steueramt@vg-monheim.de).

Ihr Steueramt der
Verwaltungsgemeinschaft Monheim

(Internetseite:
steueramt.vg-monheim.de)

Nr. 5 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 0 90 91 / 90 91 - 0 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 6 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Seit 01. Juli 2020 gelten gelockerte Schutzmaßnahmen. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de

Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) SCHULVERBAND
TAGMERSHEIM

Nr. 1 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Tagmersheim (Grundschule) – Verbandssatzung

Es wird gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG für die Gemeinden Rögling und Tagmersheim darauf hingewiesen, dass die mit Datum vom 17.09.2020 rechtsaufsichtlich genehmigte (Az.: 200-027-205/1.3) und vom 06.10.2020 ausgefertigte 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Tagmersheim (Grundschule, Verbandssatzung) im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 26 vom 18.11.2020 veröffentlicht wurde.

Riedelsheimer
Erste Vorsitzende